



Wiegand Laubenstein, VROLG

enreg.
Workshop
"Aktuelles und künftiges Gasmarktdesign"

10.01.2019





GaBi Gas

Das Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt

Festlegung der BNetzA vom 28.05.2008

– BK7-08-002 –





GaBi Gas

"1. Die Bilanzkreisnetzbetreiber sind mit Wirkung vom 01.10.2008 verpflichtet, in abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in Anlage 1 ("Standardbilanzkreisvertrag Gas") festgelegten Regelungen aufzunehmen.

Hinweis: Die Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (Teil 11 a GasNZV) bleiben hiervon unberührt.

2. Der Prozentsatz der Toleranzgrenze wird ab dem 01.10.2008 abweichend von § 30 Abs. 1 GasNZV auf 0 % festgelegt.





GaBi Gas

- > 3. Die Bilanzkreisnetzbetreiber sind verpflichtet, die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet zu veröffentlichen:
- a. die t\u00e4glich aktualisierten Ausgleichsenergiepreise einschlie\u00dflich der als Basis f\u00fcr die Preisbildung dienenden Referenzpreise f\u00fcr den jeweiligen Gastag und zumindest f\u00fcr die letzten 12 Monate;
- b. im Fall der Erhebung von variablen Strukturierungsbeiträgen die für die verschiedenen Stunden eines Gastages festgesetzten Höhen der Strukturierungsbeiträge getrennt nach Über- und Unterspeisungen einschließlich einer Begründung der festgesetzten Höhen;





- c. Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie, für externe Regelenergie unterschieden nach Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung und der Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen. Diese Informationen sind möglichst am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die letzten 12 Monate zu veröffentlichen. Außerdem ist zu veröffentlichen, welcher Anteil der externen Regelenergie aufgrund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wurde;
- d. monatlich den Saldo des Kontos für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zum Schluss des Vormonats;
- e. eine Liste derjenigen Ausspeisenetzbetreiber des jeweiligen Marktgebiets, die dem Bilanzkreisnetzbetreiber die für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder in unzureichender Qualität zur Verfügung stellen.
- ➤ Die Verpflichtungen nach lit. a) bis d) gelten ab dem 01.10.2008, die Verpflichtung nach lit. e) ab dem 01.04.2009."





In Anlage 2 zu diesem Beschluss wird das Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor beschrieben. Dazu heißt es:

"Im Folgenden wird das Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor beschrieben. Dieses Modell enthält Regelungen sowohl für die Bilanzierung von Gasmengen und die Abrechnung von Ausgleichsenergie des Bilanzkreisnetzbetreibers gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen als auch für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie."





GaBi Gas OLG Düsseldorf VI-3 Kart 26/08 (V)

- 1. War ein Beiladungspetent nicht notwendig beizuladen und hat er die Möglichkeit, die Stellung eines Verfahrensbeteiligten und seine hiermit verbundenen Verfahrensrechte durch eine einfache Beiladung zu erwerben, nicht rechtzeitig wahrgenommen, da die Beiladung erst nach Abschluss des neue Rahmenbedingungen für Ausgleichsleistungen im Gassektor betreffenden Festlegungsverfahrens, von dem der Beiladungspetent Kenntnis haben musste, beantragt wurde, ist er nicht beschwerdebefugt. (Rn.48)
- 2. Auch für das Kartellverwaltungsrecht gilt, dass bei Verwaltungsakten, die nicht unmittelbar regelnd in die Privatrechtslage eingreifen, sondern noch der privatrechtlichen Umsetzung durch den Adressaten bedürfen, trotz der absehbaren Auswirkungen des Verwaltungsakts auf die Vertragspartner der Adressaten deren mögliche Verletzung in eigenen Rechten und damit deren Klagebefugnis zu verneinen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 7. April 2009, KVR 34/08).(Rn.61)





"Gabi Gas 2.0"

Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas

(Umsetzung des Netzcodex Gasbilanzierung)

Az. BK7-14-020 vom 19.12.2014.

OLG Düsseldorf, 26.102016 VI-3 Kart 18/15 (Vs) ericht Düsseldorf Düsseldorf

Die von der Bundesnetzagentur angeordneten Regeln, eine tägliche Netzkontoabrechnung einzuführen und die Verteilernetzbetreiber in einer Transparenzliste zu veröffentlichen, ist rechtmäßig. Gleiches gilt für die Regelung, die eine Anwendung und Aufnahme dieser Vorgaben in privatrechtlichen Verträgen vorsieht.







Protest gegen GABi Gas 2.0 fand vor dem Oberlandesgericht kaum Gehör. (Foto: Erdgas Münster GmbH)

Düsseldorf (energate) - Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hält die Einführung einer täglichen Abrechnung in den Netzkonten der Verteilnetzbetreiber für unproblematisch.





Festlegung BK9-13/607 v. 22.06.2016 HoKoWä

Die Bundesnetzagentur hat am **22.06.2016** auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 30 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 10 GasNEV, § 15 Abs. 1 GasNEV, eine Festlegung von Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte beschlossen.

Die Beschlusskammer 9 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (**Verordnung (EU) Nr. 2017/460**) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (**Verordnung (EU) Nr. 2017/459**) eingeleitet.

Die Veröffentlichung des Beschlussentwurfs erfolgte am 03.05.2017.





BK9-17/609, Beschl. vom 19.07.2017 "INKA"

Die Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459 in die Anreizregulierung ist am 19.07.2017 beschlossen worden.





VI-3 Kart 21/17, B. v. 25.04.2018 "KONNI Gas 2.0"

- Die Änderungsfestlegung KONNI Gas 2.0 ist im Hinblick auf die streitgegenständliche dauerhafte Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas sowohl formell als auch materiell rechtmäßig.
- 2. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG räumt der Regulierungsbehörde die Befugnis ein, die nach Abs. 1 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen oder Methoden, soweit dies erforderlich ist, nachträglich zu ändern, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.
- 3. In der Änderungsfestlegung KONNI Gas 2.0 hat die Bundesnetzagentur mit nicht zu beanstandenden Erwägungen festgestellt, dass sich die Erwartung, die Notwendigkeit einer Verhaltenssteuerung werde mittels eines Konvertierungsentgelts im Zeitablauf abnehmen, infolge einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht erfüllt hat.





BGH, Kartellsenat, Beschluss vom 12.6.2018, Az.: EnVR 43/16 – EnergieNetz Mitte; vorgehend OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016 – VI-5 Kart 175/14 (V) –, juris.

OLG: Der Rechtmäßigkeit der Effizienzwertberechnung im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode Gas steht nicht entgegen, dass die fünf ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber mit in den Effizienzvergleich einbezogen worden sind. (Rn.84)

BGH: Einbeziehung der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber bestätigt.

Aufgehoben wegen der Verwendung des Parameters "Versorgte Fläche"

5





Erste Beschwerden zum Kapitalkostenaufschlag, § 10a ARegV

Zweite Verordnung zur Änderung der ARegV vom 14. September 2016 § 10a Kapitalkostenaufschlag

(1) 1Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

Es geht also um Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr entstanden sind und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind.

Übergangsvorschrift § 34 Abs. 6 ARegV Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2018 stellen.





§ 10a Abs. 7 S. 2 ARegV

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz sind die nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 6 der Gasnetzentgeltverordnung

im Basisjahr geltenden

kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen anzusetzen.





§ 10a Abs. 8 S. 1 ARegV

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist das

Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis

nach den Absätzen 5 und 6 und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz gemäß Absatz 7 Satz 2 heranzuziehen.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

